

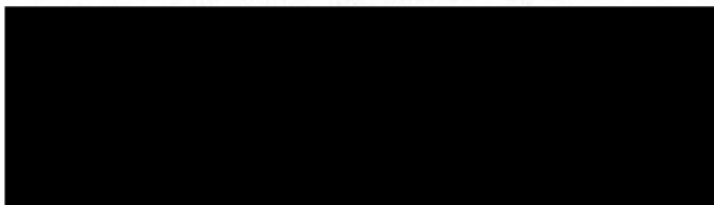
EINGANG 17. JUNI 2025

Ausfertigung



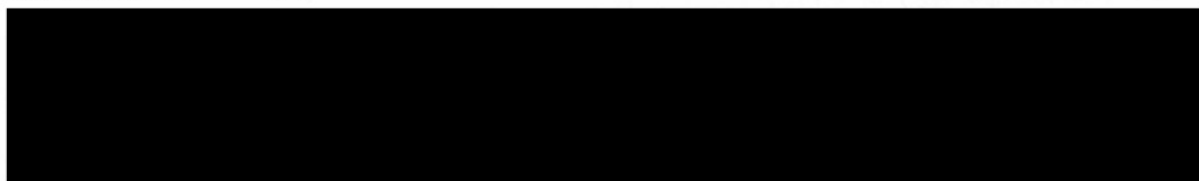
Landgericht Leipzig

Strafkammer



BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwältin Ann-Kathrin **Perlhofer**, Brüderstraße 16, 06108 Halle (Saale)

wegen Nötigung

ergeht am 02.06.2025

durch das Landgericht Leipzig – Strafkammer als Beschwerdekammer –

nachfolgende Entscheidung:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Angeklagten  wird der Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 16.05.2025

aufgehoben.

2. Der Angeklagten  wird gemäß § 140 Abs. 2 StPO

Rechtsanwältin Ann-Katrin Perlhofer
Brüderstraße 16, 06108 Halle (Saale)

als notwendige Verteidigerin beigeordnet.

3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die der Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Leipzig hatte das Amtsgericht Leipzig am 09.09.2024 einen Strafbefehl wegen des Vorwurfs des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Nötigung (§§ 240, 113 StGB) erlassen.

Der Angeklagten liegt insoweit folgender Sachverhalt zur Last:

„Am 07.06.2022 begaben Sie sich zusammen mit den gesondert verfolgten Beteiligten [REDACTED] aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatentschlusses zum Kreuzungsbereich Brandenburger Straße / Am Gothischen Bad in 04347 Leipzig. Dort angekommen gingen Sie gegen 07:40 Uhr in Höhe der dortigen Lichtzeichenanlage bei für Fußgänger grünem Lichtzeichen gemeinsam mit den vorstehend benannten Beteiligten auf die Straße Am Gothischen Bad und ließen sich dort nieder, sodass sowohl die Fahrspuren in Richtung Brandenburger Straße als auch die Fahrspuren in Richtung Rackwitzer Straße blockiert und für Kraftfahrzeuge nicht mehr passierbar waren. Hierbei führten Sie bzw. die vorstehend benannten Beteiligten zwei Banner mit dem Schriftzug „STOPPT DEN FOSSILEN WAHNSINN“ sowie zwei weitere Banner mit dem Schriftzug „LETZTE GENERATION“ mit sich und rollten diese vor sich aus bzw. hielten sie in Richtung der sich aufstauenden Fahrzeuge.“

Als die Lichtzeichenanlage für die Fahrspuren wieder auf grün umschaltete, entfernten Sie sowie die vorstehend benannten Beteiligten sich nicht. Vielmehr klebten sie sowie die Beteiligten [REDACTED] - dem gemeinsamen Tatplan folgend - jeweils die Handfläche ihrer linken Hand mittels handelsüblichem Sekundenkleber auf den Asphalt, um die Auflösung der Blockade durch die Polizei zu erschweren und diese möglichst lang andauern zu lassen. Der im Zeitraum zwischen 08:00 Uhr und 08:14 Uhr seitens der Polizei dreimal geäußerten Aufforderung, den Fahrbahnbereich zu verlassen, kam keiner der Beteiligten nach, sodass Sie und die Beteiligten [REDACTED] am 08:14 Uhr durch Polizeibeamte von der Fahrbahn getragen wurden. Die übrigen Beteiligten mussten mittels Olivenöl von der Fahrbahn gelöst werden, was bis ca. 09:31 Uhr andauerte. Im Anschluss daran konnte der Fahrzeugverkehr wieder vollständig freigegeben werden.

Wie von Ihnen jedenfalls billigend in Kauf genommen, stauten sich die Fahrzeuge durch die Blockadeaktion in stadtein- und auswärtiger Richtung der Rackwitzer Straße sowie der Brandenburger Straße und in der unmittelbaren Umgebung. Umfahrungsmöglichkeiten bestanden nicht. Dies hatte zur Folge, dass eine Vielzahl von Kraftfahrzeugführern zwischen 40 und 120 Minuten im Stau ausharren mussten. Hierdurch kamen viele der betroffenen Fahrzeuginsassen zu spät zur Arbeit, sodass die verpasste Arbeitszeit nachgearbeitet werden musste.“

Als Rechtsfolge war in dem Strafbefehl eine Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 30 € festgesetzt worden. Nach fristgerechtem Einspruch zeigte sich mit Schriftsatz vom 14.05.2025 Rechtsanwältin Perlhofer an und beantragte die Beiordnung als Pflichtverteidigerin.

Zur Begründung des Antrages wurde vorgetragen, dass eine schwierige Rechtsfrage vorliegen würde.

Die Frage der Anwendung des § 113 StGB für den gegenständlichen Sachverhalt sei in der Rechtsprechung unterschiedlich behandelt worden.

Während das Kammergericht Berlin eine entsprechende Strafbarkeit bejahe, habe das Oberlandesgericht Dresden in einer Entscheidung vom 29.01.2025 (Az.: 6 ORs 21 Ss 132/24) die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen verneint. Insoweit lägen divergierende - und nicht nur auf den Einzelfall bezogene - Entscheidungen von Oberlandesgerichten vor. Insoweit sei eine schwierige Sach- und Rechtslage gegeben.

Durch den angefochtenen Beschluss vom 16.05.2025 hat das Amtsgericht Leipzig den Antrag auf Beiordnung zurückgewiesen und dabei ausgeführt, dass die allein im Raum stehenden Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO nicht erfüllt seien. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass obergerichtlich ausreichend geklärt sei, dass Blockaden - vergleichbar dem in der Anklageschrift geschilderten Sachverhalt - als Nötigung i.S. des § 240 StGB zu behandeln seien. Die Frage, ob zugleich der Tatbestand des § 113 StGB erfüllt sein kann, sei zwar durch die Obergerichte unterschiedlich behandelt worden. Diese - auch von dem Amtsgericht Leipzig als Divergenz erkannte - Problematik führe jedoch nicht zur Notwendigkeit der Verteidigung, da sie nicht entscheidungserheblich sein werde, da das Amtsgericht - wohl in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft - nicht mehr von den Voraussetzungen des § 113 StGB

ausgehe.

Gegen diesen Beschluss wandte sich die Angeklagte mit der durch Verteidigerschriftsatz vom 19.05.2025 erhobenen Beschwerde, mit der nochmals darauf hingewiesen wurde, dass zum einen eine divergierende Rechtsprechung der Oberlandesgerichte gegeben sei. Darüber hinaus müsse die Angeklagte weiterhin mit einer Verurteilung - auch nach § 113 StGB - rechnen, dieser Tatvorwurf sei Gegenstand des Strafbefehls. Der Umstand, dass das Amtsgericht (möglicherweise) beabsichtige, nicht nach dieser Vorschrift zu verurteilen, sei für die Angeklagte - schon aus dem Grundsatz eines fairen Verfahrens - so nicht akzeptabel, da sie sich allein auf einen nicht z.B. durch Teileinstellung unterlegten Hinweis verlassen könne und müsse.

Die Staatsanwaltschaft hat mit Verfügung vom 22.05.2025 beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde ist vorliegend auch begründet und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Beiordnung des gewünschten Verteidigers.

a)

Zwar ist dem Amtsgericht Leipzig zuzustimmen, dass die Frage der (möglichen) Strafbarkeit von entsprechenden Blockadehandlungen auch durch die obergerichtliche Rechtsprechung wiederholt entschieden worden ist. Auch sind die grundsätzlichen Fragen - insbesondere, ob die Angeklagte die in dem Strafbefehl geschilderte Handlung tatsächlich begangen hat - wohl auch durch die Angeklagte und ihre Verteidigung, nicht bestritten und daher wohl auch nicht näher zu thematisieren.

b)

Allerdings wird in dem Beschluss des Amtsgerichts Leipzig deutlich, dass eine schwierige Rechtsfrage (zumindest generell) im Raum steht. Die Divergenz der Rechtsprechungen des Kammergerichts Berlins bzw. des Oberlandesgerichts Dresden hat das Amtsgericht erkannt und darauf auch in seiner Entscheidung Bezug genommen.

Diese Problematik ist - worauf die Verteidigung hinweist - auch nach der Aktenlage weiterhin gegeben. In dem Strafbefehl werden der Angeklagten sowohl die Tatbestände des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte i.S. des § 113 StGB als auch der Nötigung zur Last gelegt.

Ob sich das Amtsgericht letztlich im Rahmen der durchgeführten Hauptverhandlung der Auffassung des Oberlandesgerichts Dresden anschließt, wird der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben müssen.

Insoweit vermögen auch die bisherigen Absichtserklärungen von Amtsgericht und - wohl auch - Staatsanwaltschaft keine so sichere Grundlage für das Verteidigungsverhalten der Angeklagten zu bieten, dass auf die Beiordnung eines notwendigen Verteidigers aufgrund schwieriger Rechtslage verzichtet werden könnte.

Nach alledem war der angefochtene Beschluss aufzuheben und der Angeklagten antragsgemäß Rechtsanwältin Perlhofer als notwendige Verteidigerin beizuordnen, da keine Hinderungsgründe in ihrer Person ersichtlich sind, die einer Beiordnung entgegenstehen könnten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 467 StPO.

